



Berlin, den 14.01.2014

**Stellungnahme der Geschäftsstelle Fond Sexueller Missbrauch (GStFSM) zu den am 02.01.2014 geäußerten Kritikpunkten des Vereins gegen-missbrauch e.V. in dem Beitrag „Fonds Sexueller Missbrauch“ in der Kritik**

Die Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch (GStFSM) nimmt die mit dem Schreiben vom 02.01.2014 übersandte Kritik zur Kenntnis und möchte gerne auf die Kritikpunkte eingehen.

- 1. Laut Bundesfamilienministerium haben bisher 720 Menschen, die als Kinder oder Jugendliche im familiären Bereich sexuell missbraucht wurden, Hilfe beim Fonds Sexueller Missbrauch beantragt. Dies entnehmen wir einer Pressemitteilung der dpa. Leider geht aus dieser Information nicht hervor, wie viele Anträge davon positiv beschieden worden sind bzw. wie viele Betroffene bisher tatsächlich Hilfe aus dem Fonds erhalten haben und welche Leistungen bewilligt worden sind.*

Bezüglich bewilligter Anträge und Leistungen hat sich die Notwendigkeit gezeigt, hier zu unterscheiden. Denn wie Ihnen bekannt ist, können bei Bedarf mit einem Antrag mehrere Leistungen beantragt werden. Leider sind nicht immer alle beantragten Leistungen mit den für das Ergänzende Hilfesystem (EHS) geltenden Vorgaben vereinbar, die der Lenkungsausschuss FSM auf Grundlage der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in den „Leitlinien für die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ (Leistungsleitlinien) beschlossen hat. Bezüglich Ihrer Frage danach, welche Leistungen bewilligt worden sind, können wir Ihnen mitteilen, dass psychotherapeutische Hilfen den größten Anteil der bislang bewilligten Leistungen ausmachen.

- 2. Nach unseren Erfahrungen, und die spiegelt sich auch in der relativ niedrigen Zahl der Anträge wieder, scheuen sich viele Betroffene nach wie vor, einen Antrag auf Unterstützung aus dem Fonds zu stellen, da schon der Antrag selbst retraumatisierend ist. Leistungsrichtlinien liegen dem Antrag nicht bei.*

Da die Mittel des Fonds aus öffentlichen Geldern zur Verfügung gestellt werden, ist im öffentlichen Interesse darauf zu achten, dass mit diesen verantwortungsvoll umgegangen wird. Deshalb ist ein geregeltes Vorgehen unvermeidbar. So benötigt beispielsweise die Clearingstelle Informationen, auf deren Grundlage sie eine Entscheidung zum jeweiligen



SEITE 2

Antrag treffen kann. Das hierfür notwendige Antragsformular wurde deshalb auch von Sachverständigen aus dem traumatherapeutischen Bereich geprüft und so gestaltet, dass das Retraumatisierungspotential so gering wie möglich gehalten wird. Dem Antragsformular selbst ist auch zu entnehmen, dass nicht alle abgefragten Angaben – insbesondere zum Tathergang – zwingend erforderlich sind. Einige Betroffene empfinden es jedoch auch als hilfreich, die Möglichkeit zu haben, diese Angaben zu machen. Zudem wird stets empfohlen, das Antragsformular gemeinsam mit einer Beraterin oder einem Berater auszufüllen, da das Ausfüllen des Antragsformulars belastend sein kann.

- 3. Beim Ausfüllen des Online-Formulars fällt auf, dass auf Bedienerfreundlichkeit leider nicht geachtet worden ist, denn eingetragene Daten können nicht gespeichert, sondern nur gedruckt werden. Für ein Formular, das immerhin 14 Seiten umfasst, sollte man schon mit Rücksicht auf Menschen mit Behinderungen eine geeignetere Lösung finden. Bei der Erstellung des Formulars hat leider niemand an Inklusion gedacht. Wir empfehlen, ein Formular zu benutzen, welches auf einem Textverarbeitungsprogramm basiert.*

Die technische Umsetzung des Antragsformulars ist künftig an der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) ausgerichtet. Das PDF-Format ist auf den meisten Rechnern vorhanden und erfüllt zudem den Anspruch an eine für die Minimierung des für die Bearbeitung notwendigen Zeitaufwands erforderliche einheitliche Formatierung des Antragsformulars, das die Grundlage des Antrags an sich darstellt. Bezüglich der Speicherung der getätigten Angaben weisen wir darauf hin, dass dies mit der aktuellen Version des Adobe Readers möglich ist.

- 4. Um die Informationspolitik des Fonds ist es dürftig bestellt. Kaum bekannt ist z. Bsp., dass seit Ende Oktober 2013 jetzt auch Betroffene einen Antrag stellen können, die durch einen Fremdtäter oder eine Fremdtäterin sexuell missbraucht worden sind, sofern Familienangehörige hieran beteiligt waren. Und unter bestimmten Voraussetzungen (die nicht genannt werden) werden ergänzende Therapien anerkannt und Leistungen rückwirkend bewilligt. Zu finden sind diese Informationen lediglich auf der Webseite des Fonds; die Presse hat nicht darüber berichtet. Um möglichst viele Betroffene zu erreichen, sollten Informationen breiter und transparenter gestreut werden, über die Medien und auch über die verschiedenen Betroffeneninitiativen.*

Angesichts bereits eingehender Anfragen und Anträge bezüglich der im Oktober 2013 durch den Lenkungsausschuss beschlossenen Erweiterung der Voraussetzungen für die Einordnung in den familiären Bereich, können wir Ihnen mitteilen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dieses Ergebnis kommuniziert wurde. Weiter lässt sich feststellen, dass der Austausch unter Betroffenen über interaktive Medien sich positiv auf eine schnelle und breitere Verteilung von Informationen auswirkt.



SEITE 3

5. *Wer einen abschlägigen Bescheid erhält, kann hierzu keinen einfachen Widerspruch einlegen. Da die Bundesregierung anstelle eines gemeinnützigen Fonds ein Zweckvermögen eingerichtet hat, steht dem / der Betroffenen lediglich der Weg einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin offen. Innerhalb einer Monatsfrist. Die Frage liegt nahe, ob diese Rechtsform bewusst so gewählt wurde, um ein Widerspruchsverfahren zu erschweren? Die meisten Antragssteller, die sich Unterstützung durch den Fonds erhoffen, werden vermutlich weder die finanziellen Mittel noch die Kraft haben, um einen langwierigen Rechtsstreit im Falle eines abschlägigen Bescheids einzugehen.*

Das EHS wurde auf Empfehlungen des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch eingerichtet, um Betroffenen Hilfen zu ermöglichen. Vorgaben zur Rechtsform hat der Runde Tisch dabei nicht beschlossen. Die nunmehr gewählte Rechtsform eröffnet den Betroffenen eine sichere Möglichkeit zur Überprüfung der Entscheidungen der Clearingstelle über die Anträge.

6. *Abgelehnt werden z. Bps. Anträge auf psychotherapeutische Hilfen, bei denen der konsultierte Therapeut keine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut vorweisen kann. Aufgrund der mangelnden Anzahl an Therapieplätzen und dementsprechend langen Wartezeiten entscheiden sich viele Betroffene jedoch für eine Behandlung bei einem nichtapprobierten Therapeuten. Wenn die Chemie dann stimmt, kommt ein Wechsel oftmals nicht mehr in Frage. Denn Vertrauen ist nicht einfach austauschbar. Für nichtapprobierte Therapeuten werden die Kosten von den Krankenkassen im Normalfall nicht übernommen werden, gerade hier wäre eine „erweiterte Hilfe“ sinnvoll.*

Inwieweit im EHS ein Verzicht auf die Approbation für die Erbringung einer Psychotherapie möglich ist, wird derzeit geprüft. Da bei entsprechenden Anfragen häufig Approbation und Kassenzulassung gleichgesetzt werden, weisen wir bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf hin, dass eine Kassenzulassung schon jetzt keine notwendige Voraussetzung für die Erbringung einer im EHS bewilligungsfähigen Psychotherapie ist.

7. *Seit Anfang Dezember 2013 ist es nun auch Betroffenen, die in einer Einrichtung der katholischen beziehungsweise evangelischen Kirche sexuellen Missbrauch erlitten haben, möglich, einen Antrag über den Fonds zu stellen. Dieser wird einer Clearingstelle vorgelegt, die eine Empfehlung für zu erbringende Leistungen abgibt. Danach entscheidet die jeweilige Institution, welche Leistungen tatsächlich gewährt werden. Sollte bereits durch eine landeskirchliche Kommission Unterstützungsleistungen erbracht worden sein, können diese angerechnet werden. Vereinbarungen mit anderen Institutionen wie Schulen, Sportverbänden etc. stehen immer noch aus. Gänzlich*



SEITE 4

*ausgeschlossen werden bisher Betroffene, bei denen der Täter weder aus dem familiären Bereich noch dem institutionellen Bereich kommt. Menschen, die alleinig durch den Nachbarn, den Nachhilfelehrer, die Tagesmutter, durch Freunde oder Bekannte der Eltern, die Klavierlehrerin, dem Mann / die Frau von der Straße, etc. sexualisierte Gewalt erfahren haben, sie alle gehen leer aus.*

Zum Kreis der Betroffenen, die Hilfeleistungen beantragen können, verweisen wir auf den Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch. Dort wird ausdrücklich empfohlen, „den von sexuellem Kindesmissbrauch betroffenen Kreis von Personen, die gegenüber dem Hilfesystem antragsberechtigt sein sollen, möglichst umfassend zu definieren“ (RTKM, Abschlussbericht, Anlage 1, Kapitel III.2, S. 75). Hier sind jedoch die Länder gefordert, auch ihren Teil zu leisten. Der Bund ist bemüht, die Bundesländer von der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in dieser Frage zu überzeugen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist seit kurzem am EHS beteiligt, der Freistaat Bayern hat seine Mitwirkung verbindlich erklärt.

8. *Das Gesamtkonstrukt des Fonds muss noch an vielen Stellen nachgebessert werden. Positiv ist, dass einzelne Betroffene bereits beratend in die Arbeit des Fonds mit eingebunden sind. Wünschenswert wäre es allerdings, wenn der Fonds auch auf die langjährigen Erfahrungen von Betroffeneninitiativen zurückgreifen würde.*

Die Einbindung von Betroffenen in die Weiterentwicklung des Ergänzenden Hilfesystems ist allen Beteiligten ein wichtiges Anliegen. Daher wirken Betroffene direkt im Lenkungsausschuss des Fonds sexueller Missbrauch in familiären Kontexten mit. Sie werden dabei von einem Betroffenenbeirat unterstützt. Dem Beirat steht es frei, sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben auch mit anderen Betroffeneninitiativen auszutauschen. Darüber hinaus wird auf die Erfahrungen und die Verbindungen zurückgegriffen, die sich aus der Arbeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ergeben. Auch hier bestehen Möglichkeiten, sich mit Anregungen in die Arbeit einzubringen.